

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^{ro} 33.

München, den 28. Juli 1852.

I n h a l t :

Gesetz, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betreffend.
(XII. Beilage zum Landtags-Abshiede.)

Gesetz

die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic.

seines Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnet, wie folgt:

Ite Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Wir haben nach Vernehmung Unserer beirthe diesseits des Rheins begründete, auf